

Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 16], S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2016 (GVBl. I/18, [Nr. 6]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 25.06.2018 die folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Oder-Spree (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Träger

Der Träger der Sparkasse ist der Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem vorsitzenden Mitglied,
 2. weiteren Mitgliedern und
 3. Beschäftigten der Sparkasse.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 19.06.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25.06.2018

René Wilke
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Rolf Lindemann
Stellvertretender Vorsitzender
der Zweckverbandsversammlung

Dienstsiegel
der Sparkasse Oder-Spree